Gesundheit und Umwelt

Gesundheitsamt Freie Hansestadt Bremen

Referat Infektionsepidemiologie

Merkblatt für medizinische Einrichtungen[1] nach dem "Masernschutzgesetz"

Das "Masernschutzgesetz" (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und tritt am 01. März 2020 in Kraft.

Es ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Beschäftigte in Einrichtungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz1 IfSG müssen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Einrichtung den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Dieser Nachweis kann mit einem Impfausweis oder durch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG).
2. Es gibt Ausnahmen:
    a. Wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
    b. Die Impfpflicht besteht nicht für Beschäftigte, die vor dem 01. Januar 1971 geboren sind.
    c. Es gibt einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind. Ein Lieferengpass muss auf den Internetseiten des Paul-Ehrlich-Institutes bekannt gemacht worden sein.[2]
3. Medizinische Einrichtungen sind verpflichtet, das Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen, wenn Beschäftigte keinen ausreichenden Nachweis der Masernimpfung erbringen (§ 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG).
4. Wenn ein Nachweis "nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig" erfolgt, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a, Nr. 7c IfSG).

---

[1] Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1: Krankenhäuser; Einrichtungen für ambulantes Operieren; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen; Dialyseeinrichtungen; Tageskliniken; Entbindungseinrichtungen; Arztpraxen (auch Homöopathen); Zahnarztpraxen; Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (bspw. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie); Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden; Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen; Rettungsdienste

[2] https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/lieferengpaesse/lieferengpaesse-node.html

5. Das Gesundheitsamt wird nach erfolgter Meldung einer Einrichtung tätig und leitet weitere Schritte ein.
6. Einrichtungen dürfen Personen, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht beschäftigen (§ 20 Absatz 9 IfSG) und die Personen dürfen die Einrichtung nicht betreten, bis der Nachweis erbracht ist (§ 20 Absatz 12 Satz 3).
7. Für Beschäftigte die am 01. März 2020 bereits in einer der genannten Einrichtungen tätig sind, gilt die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfunverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
8. Die Androhung oder Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern erfolgen ausschließlich durch das Gesundheitsamt.
9. Medizinische Einrichtungen sollten die erhobenen Nachweise auch in ihren eigenen Akten dokumentieren.
10. Patientinnen und Patienten sind nicht betroffen und müssen keinen Nachweis erbringen.

Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter **www.gesundheitsamt.bremen.de/masern**

Gesundheitsamt Bremen - Infektionsepidemiologie -
Horner Str. 60-70 | 28203 Bremen
Telefon: (0421) 361 - 1 51 31 | E-Mail: infektion@gesundheitsamt.bremen.de
Internet: www.gesundheitsamt.bremen.de/masern

Stand: 24.02.2020 Ber/Off